

BL_GERICHTE 470 12 130 vom 4. September 2012

BL Gerichte, 2012-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_12_130

FR: BL_GERICHTE 470 12 130 du 4 septembre 2012

IT: BL_GERICHTE 470 12 130 del 4 settembre 2012

Regeste

Verfahrenseinstellung

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Dreierkammer des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, als Beschwerdeinstanz ist gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) gegeben. Die Beschwerde ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden. Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO können Rechtsverletzungen, die falsche Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Da mit der Beschwerde alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden können, verfügt die Rechtsmittelinstanz über volle Kognition (Stephenson / Thiriet , Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 393 N 15). Die Beschwerdefrist gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide beträgt gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO zehn Tage, wobei die Beschwerde schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen ist. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung hat, zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.2

Mit der vorliegenden Beschwerde wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Liestal, vom 14. Juni 2012 angefochten, welche ein taugliches Beschwerdeobjekt darstellt. Mit Eingabe vom 20. Juni 2012, welche am 22. Juni 2012 beim Kantonsgerichts einging, ist die Rechtsmittelfrist ohne Weiteres gewahrt. Als Privatkläger sowie Geschädigter ist der Beschwerdeführer durch die Verfügung unmittelbar in seinen Rechten betroffen und somit beschwert. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

Materielles

E. 2.1

Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a) oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Eine Einstellung nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO hat zu ergehen, wenn kein anklagegenügender Tatverdacht (Art. 324 Abs. 1 StPO) gegeben ist, mit anderen Worten wenn ein Freispruch zu erwarten ist (Landshut , Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 319, N 15). Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruchs bzw. der Prozessaussichten ist dem pflichtgemässen Ermessen des Staatsanwaltes anheimgestellt. In Zweifelsfällen tatsächlicher oder rechtlicher Natur darf das Verfahren jedoch nicht eingestellt werden, da in diesen Fällen das Urteil dem Gericht überlassen werden soll: Beim Entscheid über Anklageerhebung gilt nicht der Satz " in dubio pro reo ", sondern " in dubio pro duriore " (Landshut , a.a.O., Art. 319, N 16, mit Hinweis auf Schmid , Praxiskommentar StPO, 2009, Art. 319, N 5 sowie BGer 6B_588/2007 vom 11. April 2008 und BGer 6B_115/2009 vom 13. August 2009). Nach Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO ist das Vorverfahren einzustellen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist. Dies bedeutet, das untersuchte Verfahren – selbst wenn es nachgewiesen wäre – kann nicht den Tatbestand einer Strafnorm erfüllen, beispielsweise da es von rein zivil- oder verwaltungsrechtlicher Relevanz ist (Landshut , a.a.O., Art. 319, N 19; ebenso Schmid , a.a.O., Art. 319, N 6).

E. 2.2

Einen Diebstahl begeht gemäss Art. 139 StGB, wer jemanden eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern. Die Aneignung muss somit durch die Wegnahme der Sache erfolgen. Die Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams, dies bedeutet die Aufhebung der faktischen Herrschaftsmöglichkeit ohne oder gegen den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers. Der subjektive Tatbestand des Diebstahls setzt Vorsatz, einen Aneignungswillen sowie eine Bereicherungsabsicht voraus (Strathenwert / Jenny / Bohmer , Schweizerisches Strafrecht BT I, 7. Aufl. 2010, § 13, N 69, 82 und 89). Im Zeitraum zwischen April 2009 und Juni 2009 hat der Beschwerdeführer dem Beschuldigten Bargeld aus einer Erbschaft in Höhe von CHF 275'000.00 anvertraut, um dieses in das im Besitz des Beschuldigten stehende Schliessfach der X. Bank in Y. deponieren zu lassen. Um Zugriff auf das Schliessfach zu erlangen, wird einerseits ein Schlüssel und andererseits eine Zugangskarte mit Code benötigt. Der Beschwerdeführer gibt anlässlich seiner Einvernahme vom 1. Dezember 2009 an, der Beschuldigte habe ihm die Zugriffskarte als Sicherheit überlassen (act. 105). Diese Zugangskarte soll der Beschuldigte dem Beschwerdeführer aus dessen Auto oder dessen Werkstatt entwendet haben (act. 105), um sich damit das ihm anvertraute Vermögen anzueignen. Aufgrund der Akten sowie den übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und des Beschwerdeführers bestehen vorliegend keine Zweifel, dass es sich bei der in Frage stehenden Zugriffskarte um einen Gegenstand handelt, an welchem der Beschuldigte selbst berechtigt war. Gemäss Aussage des Beschuldigten sei die Zugangskarte im Büro des Beschwerdeführers aufbewahrt worden, wo der Beschuldigte weitere persönliche Gegenstände aufbewahrt habe (act. 287). Die Zugriffskarte steht unbestrittenermassen im Eigentum des Beschuldigten, weshalb der Tatbestand des Diebstahls eindeutig nicht erfüllt sein kann, da es bereits am Tatobjekt der fremden beweglichen Sache mangelt. Im übrigen fehlt es auch am Gewahrsamsbruch. Der Tatbestand des Diebstahls ist ferner im Bezug auf das Bargeld des Beschwerdeführers ebenfalls offensichtlich nicht erfüllt, hat der Beschwerdeführer das Geld dem Beschuldigten doch zur Aufbewahrung übergeben, weshalb es am Gewahrsamsbruch mangelt.

Entsprechend hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren betreffend den Tatbestand des Diebstahls zu Recht in Anwendung des Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO eingestellt.

E. 2.3

Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet oder wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder anderen Nutzen verwendet, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern, macht sich der Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB strafbar. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt eine Sache als anvertraut, wenn der Täter sie mit der Verpflichtung empfängt, sie in bestimmter Weise im Interesse eines anderen zu verwenden und diese nach dessen ausdrücklich oder stillschweigend erteilten Weisung insbesondere zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern (Strathenwert / Jenny / Bohmer , a.a.O. § 13, N 49 mit Hinweis auf BGE 80 IV 55; 88 IV 18; 94 IV 139; 99 IV 202; 101 IV 163; 105 IV 33; 106 IV 259; 118 IV 33; 120 IV 278; 133 IV 27). Das Anvertrautsein setzt im Übrigen voraus, dass die Sache dem Täter übergeben oder überlassen worden ist. Es genügt nicht, wenn der Täter lediglich Zutritt zu ihr hat (Strathenwert / Jenny / Bohmer , a.a.O. § 13, N 52). Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz sowie eine Bereicherungsabsicht. Der Beschwerdeführer hat dem Beschuldigten einen Barbetrag von CHF 275'000.00 übergeben, um diesen in ein im Besitz des Beschuldigten stehendes Schliessfach zu deponieren. Aufgrund der Akten sowie den übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und des Beschwerdeführers bestehen vorliegend keine Zweifel, dass der Beschwerdeführer das Geld dem Beschuldigten anvertraute (act. 103, 273 und 285). Der Beschuldigte bestätigte mit der schriftlichen Erklärung vom 17. Juli 2009 (act. 91), dass der Betrag von CHF 275'000.00 noch vorhanden und er gewillt sei, diesen an den Beschwerdeführer zurückzugeben. Gleichzeitig stellte der Beschuldigte eine Gegenforderung in unbekannter Höhe für die "gemeinsame Zusammenarbeit" (act. 91). Am 18. Juli 2012 brachte der Beschuldigte das Geld auf den Polizeiposten Frenkendorf und übergab den gesamte Betrag von CHF 275'000.00 Feldweibel C. (act. 93 und 119). Es ist demnach zweifelsfrei erstellt, dass der Beschuldigte das ihm vom Beschwerdeführer anvertraute Geld weder in seinem oder anderen Nutzen verwendet noch bewirkt oder zugelassen hat, dass der Beschwerdeführer an seinem Vermögen geschädigt wurde, weshalb der Tatbestand der Veruntreuung in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt ist. Somit wurde das Verfahren betreffend den Tatbestand der Veruntreuung zu Recht in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO eingestellt.

E. 2.4

Der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Abs. 1 StGB (sog. Treuebruchtatbestand) strafbar macht sich, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrags oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines anderen zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Ebenfalls strafbar macht sich nach Art. 158 Abs. 2 StGB (sog. Missbrauchstatbestand), wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt. Die ungetreue Geschäftsbesorgung stellt ein Sonderdelikt dar, das nur von demjenigen erfüllt werden kann, dem die entsprechenden Sondereigenschaften zukommen (Niggli , Basler Kommentar StGB, Art. 158, N 8). Das

spezifische Unrecht des Treuebruchtatbestands liegt in der Verletzung einer besonderen Treuepflicht, welche durch Gesetz, behördlichen Auftrag, Rechtsgeschäft oder Geschäftsführung ohne Auftrag entsteht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen die durch Rechtsgeschäft begründeten Pflichten auf die Wahrnehmung der fremden Vermögensinteressen gerichtet sein, womit alle blossen Übergabe-, Rückgewähr-, Aufbewahrungs- und Aufklärungspflichten ausscheiden (Strathenwert / Jenny / Bohmer , a.a.O. § 19, N 5 und 7 mit Hinweis auf BGE 77 IV 204 und 120 IV 193). Wie bereits dargelegt, bestehen aufgrund der Akten sowie den übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und des Beschwerdeführers vorliegend keine Zweifel, dass der Beschwerdeführer das Geld dem Beschuldigten anvertraute (act. 103, 273 und 285). Gemäss übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und des Beschwerdeführers sollte der Beschuldigte das Geld für den Beschwerdeführer in seinem Bankschliessfach aufbewahren (act. 103, 273, 285). Der Beschuldigte war somit damit betraut, das Geld des Beschwerdeführers aufzubewahren. Reine Aufbewahrungspflichten genügen jedoch nicht, um das Tatbestandsmerkmal des "betraut seins" bzw. den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung zu erfüllen. Dem Beschuldigten mangelt es vorliegend an der für die Tatbestandserfüllung durch Rechtsgeschäft begründeten, notwendigen Sondereigenschaft, welche auf die Wahrung fremder Vermögensinteressen gerichtet ist. Vorliegend hatte der Beschuldigte jedoch lediglich eine Aufbewahrungspflicht, weshalb der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung offensichtlich nicht erfüllt ist. Demnach verfügte die Staatsanwaltschaft bezüglich des Tatbestands der ungetreuen Geschäftsbesorgung zu Recht die Einstellung gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO.

E. 2.5

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, macht sich der Nötigung nach Art. 181 StGB strafbar. Der Erpressung gemäss Art. 156 StGB strafbar macht sich, wer in der Absicht sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen anderen am Vermögen schädigt. Sowohl beim Tatbestand der Nötigung als auch beim Tatbestand der Erpressung ist zur Erfüllung des Tatbestandes unter anderem notwendig, dass jemand durch die Androhung von ernstlichen Nachteilen zu einer Tätigkeit bzw. bei der Erpressung zu einer Vermögensverfügung veranlasst wird. Massgebend für die Beurteilung der Ernstlichkeit der Androhung sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung objektive Kriterien: Nur Drohungen, welche geeignet sind, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen, sind ausreichend (Strathenwert / Jenny / Bohmer , a.a.O. § 5, N 9). Beide Tatbestände erfordern Vorsatz; beim Tatbestand der Erpressung muss überdies eine Bereicherungsabsicht gegeben sein. Mit schriftlicher Erklärung vom 17. Juli 2009 (act. 91) bestätigte der Beschuldigte über den gesamten Betrag von CHF 275'000.00 noch zu verfügen und diesen an den Beschwerdeführer zurückzugeben. Gleichzeitig stellte der Beschuldigte eine Forderung in unbekannter Höhe an den Beschwerdeführer für die Zusammenarbeit im Zeitraum von Januar 2009 bis Juli 2009. Am 18. Juli 2009 begaben sich der Beschuldigte sowie der Beschwerdeführer zwecks der Geldübergabe auf den Polizeiposten Frenkendorf. Der Beschwerdeführer und der Beschuldigte verhandelten sodann – unter Mithilfe der Polizisten Feldweibel C. und Wachmeister D. – über die Höhe der Entlohnung für die vom Beschuldigten geleistete Arbeit. Der Beschwerdeführer und der Beschuldigte einigten sich schliesslich auf einen Betrag von CHF 60'000.00 für die vom

Beschuldigten geleistete Arbeit (act. 107, 109 119, 233, 265 und 267). Daraufhin wurde das Geld durch die anwesenden Polizeibeamten gezählt und unter schriftlicher Bescheinigung dem Beschuldigten CHF 60'000.00 und dem Beschwerdeführer CHF 215'000.00 ausgehändigt (act. 93, 95 und 97). Der Beschwerdeführer gibt anlässlich seiner Einvernahme vom 1. Dezember 2009 an, er sei indirekt erpresst worden, denn er hätte nie beweisen können, dass das Geld in dem Schliessfach sein Geld sei. Gemäss Aussagen des Feldweibels C. sei der Beschwerdeführer mehrfach darauf hingewiesen worden, dass er mit der Vereinbarung einverstanden sein müsse, ansonsten solle er eine Strafanzeige gegen den Beschuldigten einreichen (act. 123). Nach übereinstimmenden Aussagen beider Polizeibeamten habe sich der Beschwerdeführer mit der Forderung einverstanden erklärt (act. 119 und 235), wobei in keiner Weise Druck auf den Beschwerdeführer ausgeübt worden sei. Vielmehr sei versucht worden, eine für beide Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden, was anfänglich auch gelungen sei. Der Beschwerdeführer habe erst Tage nach der Geldübergabe erklärt, er sei nun mit der Vereinbarung doch nicht einverstanden (act. 119). Das Kantonsgericht gelangt zum Schluss, dass weder der Tatbestand der Nötigung noch der Tatbestand der Erpressung vorliegend erfüllt sind. Denn die vom Beschuldigten geltend gemachte Forderung war nicht von einer Intensität, welche geeignet gewesen wäre, die Willensfreiheit des Beschwerdeführers tatsächlich in einer im Sinne des Tatbestandes der Nötigung beziehungsweise der Erpressung erforderlichen Weise zu beeinträchtigen. Die Staatsanwaltschaft hat dementsprechend das Verfahren auch betreffend der Tatbestände der Nötigung sowie der Erpressung zu Recht in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO eingestellt.

E. 2.6

Der Beschwerdeführer führt schliesslich in seiner Beschwerde vom 20. Juli 2012 aus, sämtliche Einvernahmeprotokolle sowie die Einstellungsverfügung entsprächen nicht der Wahrheit, sondern seien "erlogen". Dabei bringt er weder neue Beweise vor, noch legt er begründet dar, aus welchem Grund die Einstellungsverfügung nicht der Wahrheit entsprechen soll. Der Beschwerdeführer übt somit rein appellatorische Kritik an der Einstellung des Verfahrens, ohne näher zu konkretisieren, inwiefern in casu eine Rechtsverletzung, eine unrichtige Sachverhaltsdarstellung oder eine Unangemessenheit vorliegen würde, weshalb die Beschwerde auch aus diesem Grund abzuweisen ist. Zusammenfassend ist demzufolge weder eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts noch eine Rechtsverletzung erkennbar, weshalb die Vorinstanz zu Recht gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO das Verfahren betreffend den Tatbeständen des Diebstahls, der Veruntreuung, der ungetreuen Geschäftsbesorgung, der Nötigung sowie der Erpressung eingestellt hat. Demgemäss ist die Beschwerde in Bestätigung der angefochtenen Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. Juni 2012 vollumfänglich abzuweisen.

E. 3

Kosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens werden die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts von insgesamt CHF 1'150.00, bestehend aus einer Entscheidungsgebühr in Höhe von CHF 1'000.00 sowie Auslagen im Betrag von CHF 150.00, dem Beschwerdeführer auferlegt. Es wird ferner keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.